



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

21  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 21. Januar 2013

Nummer 3

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

31. Entwidmung von Schulschutzzräumen im Rheinisch-Bergischen Kreis – Bescheid – Seite 22
32. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Helmer Birkenbach/V.T. Markus Windeln Seite 23
33. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung Dipl.-Ing. Hermann-Günther Henkel ./ Vermessungstechniker Bernhard Wenzel Seite 23
34. Neuzulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft – Eva Langendonk/Gerhard Langendonk – Seite 23
35. Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung Dipl.-Ing. Gerhard Langendonk ./ Dipl.-Ing. Eva Langendonk Seite 23
36. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 13 StädteRegionsrat Aachen) Seite 24
37. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 02 Kreis Düren) Seite 24
38. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 03 Kreis Düren) Seite 24
39. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 07 Kreis Heinsberg) Seite 24
40. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 44 Stadt Köln) Seite 25
41. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 50 Stadt Köln) Seite 25

42. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 36 Rhein-Erft-Kreis) Seite 25
43. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 37 Rhein-Erft-Kreis) Seite 26
44. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 06 Rhein-Sieg-Kreis) Seite 26
45. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 31 Rhein-Sieg-Kreis) Seite 26
46. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 32 Rhein-Sieg-Kreis) Seite 27
47. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Bayer CropScience AG, Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth (PSM -3-Anlage) – Auslegung – Seite 28
48. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Wesseling (CC-Anlage) Seite 28
49. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Evonik Röhm GmbH, Werksgelände Wesseling (MMA und SK-Anlage) Seite 29

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

50. Hinterlegung eines Bescheides für Frau Sahar Amani in der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln Seite 29
51. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land Seite 29
52. Korrigierter Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2012 Seite 30
53. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2013 Seite 31

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

54. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft	Seite 32	59. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 33
55. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 33	<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
56. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 33	60. Liquidation hier: Bürgerforum – Menschen in Not e.V.	Seite 33
57. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 33	61. Liquidation hier: Deutscher Teckelklub gegr. 1888 e.V. Gruppe WACHTBERG e.V.	Seite 34
58. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 33	62. Liquidation hier: Fördergemeinschaft für koronare Prävention und Rehabilitation im Oberbergischen Kreis e.V.	Seite 34

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **31.    Entwidmung von Schulschutzräumen im Rheinisch-Bergischen Kreis**

#### **Bescheid**

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Schulschutzräume im Rheinisch-Bergischen Kreis wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung der betroffenen Objekte von der Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Rheinisch-Bergischen Kreises oder seiner Gemeinden auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung von Schulschutzräumen gewährten Zuwendungen oder Leistungen oder von gewährten Steuervergünstigungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber Bund, Land Nordrhein-Westfalen oder dem Rheinisch-Bergischen Kreis oder der Gemeinden im Kreisgebiet auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder Teilen dieser Schulschutzräume oder für den Ausbau und die Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen jeglicher Betriebsart bestehen.
4. Die vom Rheinisch-Bergischen Kreis zu führende Liste von im Kreisgebiet gelegenen Schulschutzräumen, auch aus einem Vorgängerkreis, dem Rhein-Wupper-Kreis, hat bereits bekannte oder in Zukunft noch bekannt werdende betroffene Objekte zu erfassen. Schulschutzräume im Bereich von Fachhochschul- und Hochschuleinrichtungen unterfallen ebenfalls dieser Entwidmungsregelung.
  - 4.1 Die in der beiliegenden Liste (Anlage 1) bereits benannten und beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises erfassten Schulschutzräume im Kreisgebiet unterfallen dieser Entwidmungsregelung.

#### Anlage 1:

Das nachstehende Objekt ist nach Ermittlungen des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Bonn und des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW ein Schulschutzraum im Sinne dieser Allgemeinverfügung und ihrer Entwidmungsentscheidung:

4.1.1. Leichlingen, Am Wallgraben 7, Feuerwehreinrichtung.

5. Soweit zukünftig noch Objekte im Rheinisch-Bergischen Kreis ermittelt werden, die ebenfalls der oben näher bezeichneten Zweckbestimmung Schulschutzraum zuzuordnen sind, gelten für diese Objekte die gleichen Entwidmungsvoraussetzungen wie obenstehend zu Nr. 1-4.1.1. bezeichnet. Die Objekte werden vom Rheinisch-Bergischen Kreis nach Bekanntwerden der Liste zu Nr. 4 bzw. 4.1.1. dauerhaft hinzugefügt.

#### Begründung:

Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 7 i. V. mit § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und i. V. m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können daher ab sofort ohne die bisher bestehenden zivilschutzrechtlichen Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Schulschutzräumen waren in der Regel pauschale Zuschüsse und Leistungen des Bundes auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt worden. Die mit den mit diesen Mitteln errichteten Gebäude bzw. beschafften Gegenstände stehen im Eigentum des jeweiligen Objekteigentümers, so dass ein dinglicher Anspruch von Schulschutzräumen oder zum Ausbau und zur Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht.

Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht. Diese Entscheidung schließt nicht die Hausschutzräume im Rheinisch-Bergischen Kreis ein, da diese in einer geson-

erten Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln aus 2011 bereits bezirkswweit entwidmet wurden.

Ebenfalls sind weitere Schutzräume, z. B. Hochbunker, Tiefbunker, bundeseigene Schutzbauwerke, Mehrzweckanlagen und Stollenbauwerke nicht von dieser Entscheidung erfasst. Für diese Objekte sind bereits Einzelentwidmungsverfahren von den dafür zuständigen und beauftragten Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden durchgeführt worden bzw. in Verwaltungsverfahren dieser Behörden noch anhängig. Auf Firmen- und Betriebsschutzräume ist diese Entscheidung ebenfalls nicht anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage gegen die o. a. Entscheidung ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV NRW 2012, S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste Ihnen dieses zugerechnet werden.

Köln, den 21. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 22.1.22

Im Auftrag  
gez. Gerhardt

ABl. Reg. K 2013, S. 22

**32. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung  
Dipl.-Ing. Helmer Birkenbach / V.T. Markus Windeln**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/008/13

Köln, den 9. Januar 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Helmer Birkenbach, Schafhausener Straße 13, 52525 Heinsberg, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Markus Windeln ist mit Wirkung zum 1. Januar 2013 erloschen.

Im Auftrag  
gez. Schäfer

ABl. Reg. K 2013, S. 23

**33. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung  
Dipl.-Ing. Hermann-Günther Henkel ./.  
Vermessungstechniker Bernhard Wenzel**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/270/12

Köln, den 9. Januar 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hermann-Günther Henkel, Auf dem Berlich 34, 50667 Köln, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Bernhard Wenzel zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. Wenzler

ABl. Reg. K 2013, S. 23

**34. Neuzulassung als Öffentlich bestellte  
Vermessungsingenieurin / Zusammenschluss zu  
einer Arbeitsgemeinschaft  
– Eva Langendonk / Gerhard Langendonk –**

Die Bezirksregierung  
Az.: 31.2/2416/266/12

Köln, den 9. Januar 2013

Frau Dipl.-Ing. Eva Langendonk ist mit Wirkung vom 9. Januar 2013 als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin zugelassen worden.

Gleichzeitig haben sich Herr Dipl.-Ing. Gerhard Langendonk und Frau Dipl.-Ing. Eva Langendonk zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in 53225 Bonn, Steinerstraße 52.

Im Auftrag  
gez. Wiese

ABl. Reg. K 2013, S. 23

**35. Vermessungsgenehmigung I / Erlöschung  
Dipl.-Ing. Gerhard Langendonk ./.  
Dipl.-Ing. Eva Langendonk**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/009/13

Köln, den 9. Januar 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Langendonk, Steinerstraße 52, 53225 Bonn erteilte Vermessungsgenehmigung I für die Dipl.-Ing. Eva Langendonk ist mit Wirkung zum 9. Januar 2013 erloschen.

Im Auftrag  
gez. Wiese

ABl. Reg. K 2013, S. 23

**36. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 13 StädteRegionsrat Aachen)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 13 des StädteRegionsrat Aachen mit Schwerpunkt der Stadtteile Zentrum und Burtscheid der Stadt Aachen durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. November 2012, Kennz. 573654) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Christian Heil, 52078 Aachen, mit Verfügung vom 13. Dezember 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 des StädteRegionsrates Aachen bestellt.

Köln, den 21. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 13 ACS-

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 24

**37. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 02 Kreis Düren)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 02 des Landrates des Kreises Düren mit Schwerpunkt der Stadt Linnich und den Eingemeindungen Körrenzig, Glimbach und anderen Ortsteilen durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (29. November 2012, Kennz. 582675) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Tony Barabas,

52379 Langerwehe, mit Verfügung vom 19. Dezember 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 02 des Landrates des Kreises Düren bestellt.

Köln, den 21. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 02 DN-

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 24

**38. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 03 Kreis Düren)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 03 des Landrates des Kreises Düren mit Schwerpunkt der Stadt Linnich und der Stadt Jülich durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. November 2012, Kennz. 573095) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Markus Ritscher, 52531 Übach-Palenberg, mit Verfügung vom 18. Dezember 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 03 des Landrates des Kreises Düren bestellt.

Köln, den 21. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 03 DN-

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 24

**39. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 07 Kreis Heinsberg)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 07 des Landrates des Kreises Heinsberg mit Schwerpunkt der

Gemeinde Waldfeucht sowie Teile der Gemeinde Selfkant durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. November 2012, Kennz. 573653) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Jan Kasteleiner, 41844 Wegberg, mit Verfügung vom 13. Dezember 2012 mit Wirkung vom

1. Januar 2013

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 07 des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Köln, den 21. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 07 HS-

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 24

**40. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 44 Stadt Köln)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 44 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln mit Schwerpunkt der Kölner Stadtteile Dünwald und Teile von Höhenhaus um den Wupperplatz durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. November 2012, Kennz. 572699) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Sascha Schleinitz, 40764 Langenfeld, mit Verfügung vom 13. Dezember 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 44 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Köln, den 21. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 44 Köln-

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 25

**41. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 50 Stadt Köln)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 50 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln mit Schwerpunkt der Kölner Stadtteile Brück, Merheim und Holweide durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. November 2012, Kennz. 573717) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Sascha Kordes, 51766 Engelskirchen, mit Verfügung vom 17. Dezember 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 50 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Köln, den 21. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 50 Köln-

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 25

**42. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 36 Rhein-Erft-Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 36 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt der Stadt Brühl durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (29. November 2012, Kennz. 582680) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Martin Fußhölzer, 53332 Bornheim-Merten, mit Verfügung vom 17. De-

zember 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 36 des Landra-tes des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Köln, den 21. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 36 REK-

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 25

**43. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 37 Rhein-Erft-Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministe-riums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschrei-bungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 37 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt der Stadt Brühl, Wesseling-Berzdorf sowie Teile der Stadt Wesseling durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. November 2012, Kennz. 573657) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Oliver Hartlieb, 52388 Nörvenich, mit Verfügung vom 14. Dezember 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 37 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Köln, den 21. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 37 REK-

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 26

**44. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 06 Rhein-Sieg-Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministe-riums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschrei-bungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 06 des

Landrates des Rhein-Sieg-Kreises mit Schwerpunkt Rheinbach, Peppenhofen und Ramershoven durch Ver-öffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. No-vember 2012, Kennz. 573092) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Thorsten Kowal-ik, 53894 Mechernich, mit Verfügung vom 12. Dezember 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornstein- feger für den Kehrbezirk Nr. 06 des Landrates des Rhein- Sieg-Kreises bestellt.

Köln, den 21. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 06 RSK-

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 26

**45. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 31 Rhein-Sieg-Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministe-riums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschrei-bungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 31 des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises mit Schwerpunkt der verschiedenen Ortsteile der Gemeinden Hennef und Eitorf durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (29. November 2012, Kennz. 582677) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Michael Werner, 51570 Windeck-Stromberg, mit Verfügung vom 17. De- zember 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 31 des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Köln, den 21. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 31 RSK-

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 26

**46. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 32 Rhein-Sieg-Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 32 des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises mit Schwerpunkt Stadt Königswinter und Bad Honnef durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. November 2012, Kennz. 573089) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Heiner Kauert, 52578 Windhagen, mit Verfügung vom 14. Dezember 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 32 des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Köln, den 21. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 32 RSK-

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2013, S. 27

**47. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG  
und UVPG für die Firma Bayer CropScience AG,  
Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth  
(PSM-3-Anlage)  
– Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.4.1r-16-01/13-Ba/Od

Köln, den 21. Januar 2013

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) sowie des § 3a i. V. m § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Bayer CropScience AG, Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth, 50351 Hürth-Knapsack, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen An-

derung der Pflanzenschutzmittel 3 (PSM 3) – Anlage (Ziffer 4.1 r Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664 gestellt.

Gemäß dem Antrag der Bayer CropScience AG soll die Kapazität um bis zu 60 % erhöht werden.

Für die erweiterte PSM-3-Anlage sind folgende Produktionskapazitäten geplant:

- 12 400 t/a Methylchlorphosphan (MPC)
- 12 400 t/a MPC-Destillation
- 8 500 t/a Methanphosphonigsäure (MPS) und
- 24 500 t/a Salzsäure (ca. 30 %) sowie
- 14 400 t/a Methanphosphonigsäure-n-butylester (MPE).

Die PSM-3-Anlage mit den zugehörigen Nebenanlagen ist unter Nr.4.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. 1 S. 94), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. 1 S. 1986, 1990), aufgeführt. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 II der 9. BImSchV und des § 3c (UVPG) ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

29. Januar 2013 bis 28. Februar 2013

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln,  
Dienstgebäude Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln,  
Dezernat 53, Raum K 104,  
Zeiten:  
Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr–12:00 Uhr  
13:30 Uhr–16:00 Uhr  
Freitag: 07:30 Uhr–12:00 Uhr  
13:30 Uhr–15:00 Uhr
2. Stadtverwaltung Hürth,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth,  
Bereich Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Raum 122,  
Zeiten:  
Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr–12:00 Uhr  
14:00 Uhr–16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr–12:00 Uhr  
14:00 Uhr–17:30 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr–12:00 Uhr

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

14. März 2013

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o.a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird auf

Dienstag, den 23. April 2013, ab 10.00 Uhr festgesetzt.

Er findet im Bürgerhaus Kultur- und Tagungszentrum der Stadt Hürth, Frankensäule, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird ggf. am

23. April 2013

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Tel.: 02 21/1 47 27 80) oder Herrn Odenthal (Tel.: 02 21/1 47 26 61) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2013, S. 27

#### **48. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Wesseling (CC-Anlage)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0083/12/G16-St

Köln, den 21. Januar 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Wesseling beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Cyanurchlorid-Anlage (CC-Anlage).

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1 der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände Brühler Straße 2, 50389 Wesseling, Rhein-Erft-Kreis, Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstück 256 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb der Betriebseinheit 6 zur Herstellung, Lagerung und Umschlag von Triallyl-cyanurat

(TAC) sowie zur Lagerung und Umschlag von Triallyl-isocyanurat (TAIC) und zur Entladung und Lagerung des Einsatzstoffes Allylalkohol (AA)

- Errichtung und Betrieb der Betriebseinheit 7 zur Herstellung von Triallyl-isocyanurat (TAIC)

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag  
gez. **Stöcker**

ABl. Reg. K 2013, S. 28

#### **49. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVGP für die Firma Evonik Röhm GmbH Werksgelände Wesseling (MMA und SK-Anlage)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.4.2-§16-103/12-Ba

Köln, den 21. Juni 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 1796) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht.

Die Firma Evonik Röhm GmbH, Kirschenallee 45, 64293 Darmstadt beabsichtigt die Änderung ihres Betriebes im wesentlichen durch die Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylmetacrylat (MMA) sowie der SK-Anlage.

In dem diesbezüglich anhängigen Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebes auf dem Werksgelände in 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstücke 241, 244, 247, 254, 156, 49/1, 73/1, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist entbehrlich.

Im Auftrag  
gez. **Baullig**

ABl. Reg. K 2013, S. 29

## **C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **50. Hinterlegung eines Bescheides für Frau Sahar Amani in der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln**

Der an Frau Sahar Amani gerichtete Bescheid vom 14. Dezember 2012, Aktenzeichen 70.23, Geschäftsnummer 8389, kann bei der Universitäts- und Stadtbibliothek in 50931 Köln, Universitätsstraße 33, Zimmer 123, eingesehen und abgeholt werden.

Die Empfängerin ist zuletzt unter der Anschrift Battenstraße 56, 60311 Frankfurt a. M. erreichbar gewesen. Der Zustellungsversuch an diese Anschrift blieb erfolglos. Nach meinen Ermittlungen ist die Empfängerin von dort unbekannt verzogen.

Universitäts- und Stadtbibliothek Köln  
Az.: 70.23 – Geschäfts-Nr. 8389

Im Auftrag  
gez. **Hinte**

ABl. Reg. K 2013, S. 29

### **51. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land**

1. Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2008 und Entlastung des Vorstandsvorstehers.

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 (1) GO NRW in Verbindung mit § 18 GkG und § 6 (1) Buchstabe f) der Verbandssatzung den von ihr geprüften Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2008 fest und beschließt einstimmig, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2153,31 € durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu decken.

Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung fasst das Ergebnis ihrer Beratung über die Prüfung des Jahresabschlusses in folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammen:

Bestätigungsvermerk der Verbandsversammlung

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht – der VHS für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den

ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers der VHS. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der VHS sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers der VHS sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der VHS.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der VHS und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Bestätigungsvermerk wird mit folgenden Hinweisen versehen:

Der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgelegten Kassenkredite von 50 000,00 € wurde ohne rechtliche Grundlage kurzfristig erheblich überschritten.

Die Überschreitung des Kreditrahmens basiert darauf, dass die Vorschüsse auf die Verbandsumlage gegenüber

den in der Satzung festgelegten Fälligkeiten verspätet erhoben und mit Verspätung gezahlt wurden. Zukünftig ist auf eine fristgerechte Erhebung der Verbandsumlage zu achten.

Die Regelung in der Satzung des Zweckverbandes, bei der Verbandsumlage am Jahresende eine Abrechnung vorzunehmen, widerspricht dem geltenden Haushaltsrecht. Die Höhe der Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt und von der Kommunalaufsicht genehmigt. Eine unterjährige Anpassung ist nur über eine Nachtragshaushaltssatzung möglich. Die Formulierung in der Verbandssatzung ist anzupassen.

Die seit Einführung des NKF verpflichtend vorgeschriebene Dienstanweisung nach § 31 GemHVO zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht in der Finanzbuchhaltung wurde bisher nicht erlassen und ist nachzuholen.

Der Jahresabschluss 2008 wurde gegenüber der gesetzlichen Regelung erheblich verspätet erstellt. Ein Zeitplan, wann die gesetzliche Zeitvorgabe wieder eingehalten wird, ist aufzustellen.

Das erforderliche Fachwissen und die personellen Kapazitäten sind bei der VHS-Verwaltung nicht ausreichend vorhanden, um die Buchhaltung und Jahresabschlüsse in vollem Umfang eigenständig zu erstellen. Daher wird der VHS-Verwaltung empfohlen, zukünftig bei den Jahresabschlussarbeiten und schwierigen Buchungsfällen externe Hilfe in Anspruch zu nehmen. Diese Unterstützung der Verwaltungsleitung wird für erforderlich angesehen.

Burscheid, 29. November 2012

gez. Silke R i e m s c h e i d  
Vorsitzende der Verbandsversammlung  
des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land

## 2. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss 2008 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Wermelskirchen, den 7. Januar 2013

Der Verbandsvorsteher  
In Vertretung  
gez. M i e s e n  
Volkshochschuldirektor

ABl. Reg. K 2013, S. 29

## 52. Korrigierter Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 in Verbindung mit den §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), geändert durch

Gesetz vom 16. November 2004, und des § 8 der Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am 17. Dezember 2012 folgenden korrigierten Haushaltsplan – Ergebnisplan beschlossen:

Ergebnisplan mit einem

– Gesamtbetrag der Erträge auf	462 400 €
– Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	457 400 €

Pulheim, den 17. Dezember 2012

gez. Engel	gez. Veit
Vorsitzender der	Mitglied der
Verbandsversammlung	Verbandsversammlung

#### Bekanntmachung

Vorstehende Satzung sowie die dazu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 27. Oktober 2011 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. Dezember 2012

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Horst Engel

ABl. Reg. K 2013, S. 30

### 53. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29. November 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	753 550,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	753 550,00 €

im Finanzplan auf

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	732 050,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	715 750,00 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	34 800,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zu rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100 000,00 €
--------------

festgesetzt.

#### § 5

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben. Die allgemeine Umlage ist zum

15. Februar und 15. August 2013

jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages zu zahlen.

2. Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird auf 602 350 €, aufgeteilt in die

Allgemeine Umlage	482 350,00 €
Allgemeine Umlage für den Aufbau und Betrieb des Wassererlebniscentrums Gymnicher Mühle	<u>120 000,00 €</u>
	602 350,00 €

festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 26. September 2002 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel

Rhein-Erft-Kreis	33,68 %
Stadt Köln	30,18 %
Kreis Euskirchen	9,40 %
Stadt Bonn	13,49 %
Rhein-Sieg-Kreis	<u>13,25 %</u>
	100,00 %

§ 6

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € und/oder die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 7

- Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO
- Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
- Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO
- In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigen Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
- Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
- Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziffer 1 + 2 darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

#### § 8

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,00 € überschreiten.

- Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25 000,00 € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).
- Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 3. Dezember 2012 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 14. Dezember 2012 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 20. Dezember 2012

gez. M a i w a l d t  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
des ZV Naturpark Rheinland

ABL. Reg. K 2013, S. 31

#### 54. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft

am

Freitag, dem 15. Februar 2013, um 16.00 Uhr,  
im Fischereimuseum zu Bergheim/Sieg Nachtigallenweg 39 in 53844 Troisdorf-Bergheim.

#### Tagesordnung

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Rücktritt des Vorsitzenden Hubert Linden im August 2012
- Tätigkeitsbericht 2012 des Geschäftsführers
- Kassenbericht 2011 und 2012

6. Berichte des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises und Berichte über die internen Rechnungsprüfungen

7. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

8. Haushalt 2013

9. Anfragen und Mitteilungen

Nach Schließung der Versammlung bietet im Anschluss die Fischereibruderschaft zu Bergheim für Interessierte eine Führung durch das Museum an.

Die Verzeichnisse der Mitglieder, der Werte der einzelnen Fischereirechte einschl. der Grundlagen der Bewertung, Anteil und Umfang des Stimmrechts gem. § 4 der Satzung sowie die detaillierte Darstellung des Haushaltsplans 2013 liegen in der Geschäftsstelle der SFG zur Einsicht aus.

Verhinderungen sind rechtzeitig unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht zu erklären. Vorbereitete Vollmachten sind beigefügt. Personengemeinschaften und juristische Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Hennef, den 9. Dezember 2012

gez. B. Schwo n t z e n  
stellv. Vorsitzender

ABl. Reg. K 2013, S. 32

**55. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071667319, 3070365873, 303104970, 3071224921, 3072926912.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

4. April 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 4. Januar 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 33

**56. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 337042808, 3071684603.

Aachen, den 9. Januar 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 33

**57. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 433373230.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 9. Januar 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 33

**58. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000476816 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 8. Januar 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 33

**59. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400493312, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 7. Januar 2013

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 33

**E Sonstige Mitteilungen**

**60. Liquidation  
h i e r : Bürgerforum – Menschen in Not e. V.**

Der Verein „Bürgerforum – Menschen in Not e. V.“ ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 33

**61. Liquidation**  
**hier: Deutscher Teckelklub gegr. 1888 e.V.**  
**Gruppe WACHTBERG e.V.**

Der Verein „Deutscher Teckelklub gegr. 1888 e.V., Gruppe WACHTBERG e.V.“ mit Sitz in Wachtberg, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, Ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der unterzeichneten Liquidatoren Herrn Hans Dudene, Amselweg 3, 53424 Remagen o. Herrn Joachim Döhle, Dahlienstraße 67, 53359 Rheinbach, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 34

**62. Liquidation**  
**hier: Fördergemeinschaft für koronare**  
**Prävention und Rehabilitation im Oberbergischen**  
**Kreis e. V.**

Die Fördergemeinschaft Koronarsport hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 15. März 2012 ihre Auflösung beschlossen und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 34



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.